



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-57001/0005-V/A/6/2017

Wien, 12.5.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12606/J des Abgeordneten Erwin Angerer und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

Fragen 1 bis 14 sowie 16 bis 19:

Rechtsgrundlage ist die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014. Diese Verordnung gilt (wie ihre Vorläuferverordnung ARR 2004) für die Gewährung von Förderungen des Bundes durch haushaltsführende Stellen gemäß § 7 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013. Demnach sind Förderungen gemäß ARR 2014 Aufwendungen des Bundes für u.a. Geldzuwendungen privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden juristischen Person auf Grundlage eines privatrechtlichen Förderungsvertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt, ohne dafür eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten. Dabei ist zu beachten, dass ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nicht besteht. Gemäß den in den ARR 2014 determinierten haushaltsrechtlichen und allgemeinen Förderungsvoraussetzungen (§§ 10 – 20) gilt es darauf zu Bedacht nehmen, dass eine Förderung nur zulässig ist, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. Zweck der Förderung ist primär Hilfe zur Selbsthilfe und daher entsprechend der Eigenart der Leistung grundsätzlich nur befristet zu gewähren.

Mein Ressort hat nach entsprechender formaler und inhaltlicher Prüfung sowie der Zuordenbarkeit zu einem Förderschwerpunkt des Ressorts und unter Berücksichtigung der vor-

handenen Budgetmittel das Projekt „Dorfservice“ des Vereins für Haushalts-, Familien- und Betriebsservice in den Jahren 2012 bis 2016 mit € 39.500,— aus Finanzmittel des Bundes unterstützt. Diese Förderungen und Zuwendung dienen dem Auf- und Ausbau sowie der Koordination des „Dorfservice“, um so neue Komponenten von freiwilligem Engagement und die Begleitung von Freiwilligen zur Sicherung einer hohen Qualität des freiwilligen Engagements als Ergänzung zu bestehenden Dienstleistungsangeboten und zur Unterstützung insbesondere älterer Menschen modellhaft im ländlichen Raum zu entwickeln und in der Praxis zu implementieren.

Frage 15:

Es darf auf meine Beantwortungen 10090/AB zu Anfrage Nr. 10498 (XXV. GP) und 10417/AB zu Anfrage Nr. 10933/J (XXV. GP) verwiesen werden.

Fragen 20 bis 29:

Das mit den Förderungen verfolgte Ziel des Ressorts, die Unterstützung des Auf- und Ausbaus, die Erprobung sowie Implementierung eines „Dorfservice“ im ländlichen Raum wurde erreicht und damit der ursächliche Förderzweck aus Bundessicht, auch im Hinblick auf die ARR, erfüllt. Mit unserer finanziellen Unterstützung wurde ein Modellprojekt so weit entwickelt, dass es als Muster bzw. Vorbild für andere in Österreich dienen kann. Beispielsweise ist im Burgenland mit der „Nachbarschaftshilfe plus“ ein derartiges Projekt entstanden. Eine österreichweite Einführung ist nicht angedacht. Sollten ein lokaler oder regionaler Bedarf oder Interesse bestehen, steht nunmehr ein vom Ressort mitfinanziertes und in der Praxis erprobtes Modell zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

